

Zwischen

Allgemeines

§ 1 Die vorstehend Genannten schließen sich auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen. Jeder Gesellschafter hält einen gleichen Anteil an der Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt den Namen Wohngemeinschaft Lisbeth GbR. Sie hat ihren Sitz in der Elisabeth-Lindner-Straße 1 in 42799 Leichlingen.

Gesellschaftszweck

§ 2 Der Zweck der GbR besteht in der Aufnahme einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz und der Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung ihrer Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, alles zu diesem Zweck Notwendige zu unternehmen und sich hierzu wechselseitig nach Kräften zu unterstützen.

§ 3 Der Zweck der Gesellschaft soll dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft Betreuung der Gesellschafter durch einen gemeinschaftlich beauftragten ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstleister organisiert. Die Gemeinschaft übernimmt die Organisation des Alltagslebens und die Verwaltung der Wohngemeinschaft.

Organisation und Geschäftsführung

§4 Die Gesellschaft wird durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten

geschäftsführenden Gesellschafter und seinen Stellvertreter vertreten. Wählbar sind auch gesetzliche Betreuer, Angehörige oder sonstige gesetzlicher Vertreter eines Gesellschafters. Gewählt wird jeweils für zwei Jahre. Der geschäftsführende Gesellschafter kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss durch die GbR zu jedem Zeitpunkt abgewählt werden.

§ 5 Der geschäftsführende Gesellschafter darf die einzelnen Gesellschafter im Außenverhältnis nur im Umfang und entsprechend der Höhe ihres Gesellschaftsanteils bzw. ihres Anteils gem. § 8 Nr. 1 verpflichten. Er hat bei Vertragsabschlüssen mit Dritten hierauf ausdrücklich hinzuweisen und entsprechende Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren. Der stellvertretende geschäftsführende Gesellschafter übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des geschäftsführenden Gesellschafters.

Beistand

§ 6 Die Gesellschaft hat einen Beistand. Dieser soll der Gesellschaft nicht angehören. Der Beistand unterstützt die GbR. Der Beistand berät und begleitet die Wohngemeinschaft, er führt verwaltende organisatorische und koordinierende Tätigkeiten durch. Seine Aufgaben werden vertraglich gesondert geregelt. Der geschäftsführende Gesellschafter erteilt zur Vertretung im Außenverhältnis eine entsprechende Vollmacht in der die Aufgaben des Beistandes beschrieben werden. Die Vollmacht muss auch die Beschränkungen gem. § 5 enthalten.

Der Beistand wird von den Gesellschaftern für die Dauer von einem Jahr auf einer ordentlichen Gesellschafterversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Gewählt ist, wer mehr als 70% aller Stimmen der anwesenden Gesellschafter auf sich vereinigt, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat.

Gesellschafterversammlung

§ 7 Mindestens einmal im Quartal tritt die Gesellschafterversammlung zusammen. Sie wird von dem geschäftsführenden Gesellschafter oder dem Beistand schriftlich (auch per Mail) einberufen und von ihm oder von einer von ihm benannten Person geleitet; jeder Gesellschafter darf sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Beistand hat Anwesenheits-, Vorschlags- und Rederecht.

§ 8 Auf Antrag von mindestens zwei der Gesellschafter muss eine Versammlung einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist diese Zahl unterschritten, ist binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Einladung eine weitere Versammlung abzuhalten; diese ist ohne Begrenzung mit den anwesenden Gesellschaftern beschlussfähig. Die Einladung muss den ausdrücklichen Hinweis auf die Beschlussfähigkeit der anwesenden Gesellschafter unabhängig von ihrer Anzahl enthalten.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig:

1. Die Auswahl des ambulanten Pflegedienstes/ Betreuungsdienstes.

Der Pflegedienst und der Betreuungsdienst soll einheitlich und so ausgewählt werden, dass die Bedürfnisse aller Gesellschafter Berücksichtigung finden. Er stellt die „Rund um die Uhr“ Betreuung sicher. Beauftragt werden kann nur ein Dienst, der über die entsprechenden Versorgungsverträge mit den Kostenträgern verfügt. Die Gesellschafter schließen mit dem ausgewählten Dienst jeweils einen Vertrag über ihre individuellen Leistungen. Die Gemeinschaft schließt darüber hinaus eine Rahmenvereinbarung mit dem beauftragten Pflege- und Betreuungsdienstleister ab.

2. Die Erhebung von Beiträgen der Gesellschafter.

Beiträge sind nur zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Wohnung, des Haushaltes, der gemeinsamen Verwaltung, von eigenen Mitarbeitern und zur Anschaffung gemeinsam zu nutzender Einrichtungsgegenstände zulässig. Die Gesellschafterversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 10 Scheidet ein Gesellschafter durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Ein Ausgleichsanspruch steht dem Ausscheidenden angesichts des geringen Wertes des Gesellschaftsvermögens nicht zu.

Änderungen des Vertrages

§ 11 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein bzw. unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Leichlingen, den 01.02.2019

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____